OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451715/3/HW/KKü

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 09.06.2025, GZ: 9207-01-06/2025-05-ms, betreffend Festsetzung von Erhaltungsbeiträgen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 09.06.2025, GZ: 9207-01-06/2025-05-ms, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück Nr. aaa, KG C__, für eine Bemessungsgrundlage von 1.992 m² einen Erhaltungsbeitrag „ab dem Jahr 2023“ fest.

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass seine Eltern im Jahr 2022 (er habe den Hof 2024 übernommen) einen „€ 0,00 Euro Bescheid“ betreffend Aufschließungsbeiträge für das Grundstück Nr. aaa, KG C__, erhalten hätten. Außerdem hätten seine Eltern im Jahr 2006 von der Gemeinde Inzersdorf schriftlich eine Befreiung der Aufschließungsbeiträge erhalten, da die Umwidmung im Interesse der Gemeinde gewesen sei und seine Eltern gezwungenermaßen zustimmen hätten müssen. Da keine Aufschließungsbeiträge eingehoben worden seien, könnten auch keine Erhaltungsbeiträge eingehoben werden. Die erwähnten Schriftstücke waren der Beschwerde auch angeschlossen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 25.09.2025, GZ: 9207-01-06/2025-ms/ch, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom zwischenzeitig rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 31.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schriftsatz vom 13.01.2026 langte zur Beschwerde und zum Vorlageantrag des Bf eine Äußerung der zwischenzeitig rechtsfreundlich vertretenen belangten Behörde ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und in das öffentliche Grundbuch. Es steht danach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ bbb, KG C__, bestehend ua. aus dem Grundstück Nr. aaa. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.12.2022, GZ: 9207-01-01/2022-02, wurde ausgesprochen, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa ein *„Aufschließungsbeitrag in Höhe von € 0,00 zu entrichten“* ist, wobei begründend unter anderem ausgeführt wurde, dass infolge eingetretener Verjährung der Betrag mit null Euro festgesetzt werde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.06.2025, GZ: 9207-01-06/2025-05-ms, wurde gegenüber dem Bf für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa ein Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage (Bemessungsgrundlage: 1.992 m²) ab dem Jahr 2023 vorgeschrieben.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen, insbesondere den darin erliegenden Bescheiden der belangten Behörde. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt somit aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags (§ 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994). Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

III.2. Nach dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 ist der Erhaltungsbeitrag – bei Vorliegen der in § 28 Abs. 1 leg.cit. normierten Voraussetzungen – erstmals ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages festzusetzen. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö ROG 1994 knüpft die Entstehung der Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages somit an die Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages nach § 25 Oö. ROG 1994 an (VwGH 25.04.2005, 2005/17/0028; vgl. dazu auch die Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.02.2025, IKD-2017-270884-508-Sg: „*Wurde daher kein Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben, so kann in weiterer Folge auch der Erhaltungsbeitrag nicht mehr vorgeschrieben werden.*“). Der Abgabenanspruch betreffend den Erhaltungsbeitrag besteht (erst) ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung (Festsetzung) des Aufschließungsbeitrages. Vor Entstehung eines Abgabenanspruches ist die Festsetzung der Abgabe – außer, wenn dies gesetzlich vorgesehen wäre – grundsätzlich nicht zulässig (*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 4 E137*; Ritz/Koran*, BAO[8] § 4 Rz 14).

III.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.06.2025 wird ab dem Jahr 2023 ein Erhaltungsbeitrag festgesetzt. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.12.2022 ausgesprochen, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa ein *„Aufschließungsbeitrag in Höhe von € 0,00 zu entrichten“* ist. Selbst wenn man diesen Bescheid als Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages im Sinne des Oö. ROG 1994 ansieht, so würde gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages aber jedenfalls erst ab dem fünften Jahr nach dieser Vorschreibung bestehen, sodass für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages jedenfalls derzeit (noch) nicht besteht. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.06.2025 wird der Erhaltungsbeitrag sohin vor dem Entstehen der Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben bzw. festgesetzt. Da für das verfahrensgegenständliche Grundstück zumindest derzeit die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages (noch) nicht besteht, ist zumindest derzeit (noch) kein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben und es ist der angefochtene Bescheid daher spruchgemäß aufzuheben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger